

Amfliche Bekanntmachungen.

sekanntmachung.

An der K6niglichen G4rtnerehranstalt in Berlin-Dahlem (fr6her Wildpark) finden im Jahre 1914 folgende Sonderlehrg4nge statt.

1. Lehrgang f6r Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus f6r Damen und Herren) vom 20. bis 25. April.

2. Lehrgang f6r Gem6usebau f6r Gem6useh6chter vom 27. April bis 2. Mai.

3. Lehrgang f6r wissenschaftliche Bienezucht vom 2. bis 13. Juni.

4. Lehrgang f6r Blumenbinderer f6r fachlich vorgebildete Damen und Herren vom 18. Mai bis 27. Juni.

5. Lehrgang f6r Obst- und Gem6useverwertung f6r Damen vom 21. bis 27. Juni.

6. Lehrgang f6r Obst- und Gem6useverwertung f6r Haushaltungslehretinnen vom 6. bis 18. Juli.

7. Lehrgang f6r Obst- und Gem6useverwertung f6r Obstz6chter und Obstbauinteressenten vom 5. bis 10. Oktober.

8. Lehrgang f6r Apfelverwertung f6r Damen und Herren vom 19. bis 23. Oktober.

9. Lehrgang f6r Obstbaumschnitt und -Pflege f6r Damen und Herren (als Fortsetzung des Lehrganges zu 1) vom 2. bis 7. November.

Das Unterrichts-honorar betr4gt: f6r die Lehrg4nge zu 1, 2, 5 und 7 bis 9 f6r Deutsche 9 M., f6r Ausl4nder 18 M.; f6r die Lehrg4nge zu 3 und 6 f6r Deutsche 18 M., f6r Ausl4nder 36 M.; f6r den Lehrgang zu 4 f6r Deutsche 50 M., f6r Ausl4nder 100 M.

Die Bezahlungen der einzelnen Lehrg4nge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrganges zugelandt.

Anmeldungen sind m6glichst fr6hzeitig an den Direktor der K6niglichen G4rtnerehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zulassung ist das Unterrichts-honorar porto- und befallsfrei an die Kasse der K6niglichen G4rtnerehranstalt zu Berlin-Dahlem einzuliefern. Der Eingang des Betrages ist f6r die Eintragung in die Teilnehmerlisten maßgebend. Die G4rtnerehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn Steglitz-Garnsee. Der Hauptlehrgang (vier Semester) beginnt am 5. Oktober 1914.

Der Direktor.

Ver6ffentlicht:

Merseburg, den 18. Februar 1914. Der K6nigliche Landrat. Freiherr von Wilnowski.

Bekanntmachung.

Die Ortsleiter des Kreises veranlassen sich, die Feuerlosgeldbeitr4ge f6r das erste Halbjahr 1914 sowie die nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 von jetzt ab zur Einziehung gelangende Stempelabgabe zu erheben und in der Zeit vom 9. bis 14. M4rz d. Js. in meinem B6ro - Kreishaus 1 Treppe - abzuliefern. Die berechtigten Geherollen 6ber die Beitr4ge sowie die aufgestellten Beilisten 6ber die Reichsstempelabgabe werden den Gemeindevorstehern in den n4chsten Tagen zugehen, und sie sind den Ortsleitern sofort mit den n6tigen Aufstellungen zuzufellen.

F6r das Jahr 1914 ist den Soziet4tsmitgliedern außer dem 6blichen Abschlag von 25 Prozent ein weiterer Abschlag von 5 Prozent gew4hrt worden; es kommen diesmal also nur 70 von Hundert der festgesetzten Beitr4ge zur Erhebung.

Es muß im dienstlichen Interesse auf die p6nktliche Zuhaltung der obigen Zahltermine gehalten werden. Beitr4ge, die 6ber den 14. M4rztag des Monats im R6ckstande bleiben, werden durch besonderen Boten eingeholt.

Bei Zahlung durch die Post ist die Adresse „Kreis-Feuerlosgeld-Direktor in Merseburg“ zu benutzen. Die Herren Abschlags- und Versicherungs-Kommission4ren k6nnen ihre Bes6hren gegen Mitgabe der

ihnen zustehenden Quittungen bei den Ortsleitern oder in der Kreis-Direktion in Empfang nehmen. Die Erheber rechnen mir die geleisteten

Zahlungen mit den Quittungen an Merseburg, den 19. Februar 1914. Der Kreis-Feuer-Soziet4ts-Direktor. Freiherr von Wilnowski.

Bekanntmachung Hausarbeit in der Tabakindustrie.

In Nr. 65 des Reichsgesetzes vom 21. November v. J. (§ 751) find die vom Bundesrat auf Grund des § 10 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. 12. 1911 beschlossenen Bestimmungen 6ber Hausarbeit in der Tabakindustrie ver6ffentlicht, die nach § 18 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. November v. J. am 1. Juli 1914 in Kraft treten. Hieru hat der Herr Minister f6r Handel und Gewerbe folgende Erkl4rungen gegeben:

I. Die Bestimmungen finden nach § 1 auf die reinen Familienbetriebe, in denen ausschließlich zur Familie geh6rige Personen besch4ftigt werden, und auf die allein arbeitenden Unternehmer und Pflanzarbeiter, also nur auf Betriebe Anwendung, die keine fremden Personen im Arbeitsverh4ltnisse besch4ftigen, und die daher auch weder den entsprechenden Vorschriften des VII. Titels der Gew.-O. noch den Bestimmungen der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 34) unterliegen. Der Begriff der Besch4ftigung im Familienbetriebe setzt, wie im Kinderjugengesetz und abweichend von der Gew.-O., nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf Seiten des Besch4ftigten nicht die Eigenschaft des gewerblichen Arbeiters voraus. Als Besch4ftigt gelten die Personen, wenn sie tats4chlich bei der Arbeit helfen (vergl. auch Erlaß vom 16. M4rz 1912 Vfr. 3. S. 94).

II. Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen denjenigen des im Jahre 1907 dem Reichstag vorgelegten und von der 26. Reichstags-Kommission fast unver4ndert angenommenen Gesetzentwurfs, betr. die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit, der wegen des Schlußes der Session nicht weiter beraten und nicht verabschiedet worden ist. Neu hinzugef6gt sind vom Bundesrate die §§ 8 und 10, wodurch der Betrieb der Hausarbeitwerkst4tten noch weiter, als in dem bezeichneten Gesetzentwurfe beabsichtigt war, geregelt wird. Fortgefallen sind andererseits im Hinblick auf die einschl4gigen Vorschriften des Hausarbeitsgesetzes die Bestimmungen 6ber Verantwortlichkeit f6r die Beobachtung der Schutzbestimmungen, 6ber das Verzeichnis der Hausarbeiter, 6ber die Aus6bung der Gewerbeaufsicht und die zust4ndigen Beh6rden, sowie die Strafbestimmungen. Insofern bemerkt es bei den Vorschriften des genannten Gesetzes und der Ausf6hrungsanweisung dazu vom 16. M4rz 1912 (S. 94).

Soweit die Bestimmungen die Verb6tung von Gefahren f6r Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Zigarrenhausarbeiter betreffen, beruhen sie auf § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Hausarbeitsgesetzes, soweit sie - wie §§ 9, 10 - zugleich dem Schutze der 6ffentlichen Gesundheit dienen, auch auf § 7 des Gesetzes.

III. Unter der Bezeichnung h6here Verwaltungsbeh6rde im Sinne der §§ 7, 11, 12 der Bestimmungen ist zu verstehen: f6r den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipr4sident, im 6brigen der Regierungspr4sident.

Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbeh6rde im Sinne der §§ 13, 14 ist zu verstehen der Gewerbeinspektor.

Hinsichtlich der Bezeichnung Ortspolizeibeh6rde gilt die Vorschrift in Nr. 3 der Ausf6hrungsanweisung vom 16. M4rz 1912 zum Hausarbeitsgesetz (S. 94).

IV. Am einzelnen bleibt ferner noch folgendes zu beachten:

1. § 3 Nr. 5 sieht, wie die Anlegung besonderer Arbeitsr4ume zu f6rdern, f6r diese nur 7 cbm Luftraum auf die Person vor. Auch sonst wird bei Durchf6hrung der Bestimmungen unrichtig dahin zu wirken sein, daß f6r die Hausarbeit solche R4ume geschaffen werden.

2. Nach § 5 Abs. 1 darf in den dort bezeichneten R4umen Tabak nur dann getrocknet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen ausreichende F6rderung gegen drohende Gesundheitsgef4hrdungen getroffen ist. In dem Jahresberichte des Regierungs- und Gewerberates f6r den Regierungsbezirk Minden f6r das Jahr 1900 ist bereits Mitteilung von einer mit Dunstabsaug versehenen Trockenvorrichtung gemacht, wie sie hiernach in Frage kommen w6rde (vergl. Jahresberichte des K6niglich Preussischen Regierungs- und Gewerberates 1900 S. 249/50).

3. Der § 6 regelt, da - wie oben unter 1 ausgef6hrt ist - die Besch4ftigung fremder, nicht zur Familie geh6riger Personen im Arbeitsverh4ltnisse den Betrieb bereits gem4ß § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung deren §§ 135 bis 139b unterstellt, nur die Besch4ftigung der zur Familie geh6rigen Kinder.

Durch das im § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeprochene Verbot der Besch4ftigung eigener Kinder f6r Dritte soll F6rderung dahin getroffen werden, daß die in Fabriken und Werkst4tten verbotene Besch4ftigung schulpflichtiger Kinder nicht in die Hausarbeit verlegt wird. Wie § 13 Abs. 2 des Kinderjugengesetzes trifft diese Bestimmung diejenigen Formen der Kinderbesch4ftigung, bei welchen, obwohl die Kinder im Hause der Eltern arbeiten, doch von einer Besch4ftigung im Betriebe der Eltern um deswillen nicht gesprochen werden kann, weil die Eltern den Kindern lediglich die 6fterliche Wohnung zu den von diesen unmittelbar von einem Unternehmer 6bernommenen Arbeiten zur Verf6gung stellen, oder weil die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschr4nkt, eine durch die Kinder auszuf6hrende Arbeitsleistung zu 6bernehmen, w4hrend die Eltern selbst einer anderen T4tigkeit nachgehen. Durch § 6 Abs. 2 werden auch diejenigen F4lle getroffen, wo Kinder selbstt4ndig nicht bei den Eltern arbeiten.

4. Das in § 8 ausgeprochene Verbot, wonach Personen, die mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, bei den in § 1 bezeichneten Arbeiten nicht t4tig sein d6rfen, ist aufgenommen, nachdem neuerdings mehrfach auf die Sch4digungen hingewiesen worden ist, die der 6ffentlichen Gesundheit drohen, wenn mit Gesichtslupus, Krebsleiden des Gesichtes, 4ußerlich sichtbarer Syphilis und dergl. behaftete Personen bei der Zigarrenhausarbeit t4tig sind.

5. Um die Hausarbeiter davon abzuhalten, die Zigarren mit dem Munde zu bearbeiten, haben schon bisher in manchen Gegenden die Unternehmer, welche Hausarbeit ausgeben, den Hausarbeitern besondere M4pfen mit dem erforderlichen Klebstoffe zur Verf6gung gestellt. Die Durchf6hrung des nunmehr im § 9 ausgeprochenden Verbots wird wesentlich erleichtert werden, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten 6berall auf die Unternehmer dahin einwirken, daß sie in gleicher Weise verfahren.

6. Wie bereits in der Begr6ndung des dem Reichstag im Jahre 1907 vorgelegten Gesetzentwurfs ausgesprochen war, ist durch die Regelung nicht etwa eine mit den Interessen zahlreicher Arbeiter und ihrer Familien nicht wohl zu vereinigende Beseitigung der Hausarbeit in der Tabakindustrie bezweckt. Demgem4ß sind in den §§ 11 bis 14 mit R6cksicht auf die

bestehenden Zust4nde Ausnahmebefugnisse der h6heren und der unteren Verwaltungsbeh6rden vorgesehen, wodurch wirtschaftliche Benachteiligungen der Hausarbeiter tunlichst vermieden werden sollen. Die Gew4hrung von Ausnahmen im Falle des § 11 ist dabei im Hinblick darauf, daß die Beschaffenheit der vorhandenen Geb4ude in einzelnen Gegenden die Befugnisse im § 3 Nr. 2 6ber die H6he der Arbeitsr4ume in weitem Umfange zurzeit nicht durchf6hrbar erscheinen l4ßt, an einen Antrag der Beteiligten nicht gekn6pft. Soweit sich in Ihrem Bezirke Tabakhausarbeit der durch die Bestimmungen geregelten Art findet, ersuche ich, alsbald in eine Pr6fung der Frage einzutreten, ob und inwieweit es etwa geboten erscheint, von der Ausnahmebefugnis des § 11 Gebrauch zu machen. Dabei ist im Auge zu behalten, daß mit der Zeit jedenfalls den Anforderungen des § 3 Nr. 2 der Bestimmungen im allgemeinen gen6gt wird.

7. Nachdem nunmehr durch § 15 der Bestimmungen die Verpflichtung zur besonderen schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibeh6rde vor dem Betriebsbeginne vorgeschrieben ist, gelten f6r die Hausarbeit in der Tabakindustrie auch die Vorschriften unter Nr. 20, 21 der Ausf6hrungsanweisung vom 16. M4rz 1912 zum Hausarbeitsgesetz. Der Anzeigepflicht unterliegen nach § 15 Abs. 4 auch alle am 1. Juli 1914 bereits vorhandenen Werkst4tten, deren Bestehen der Ortspolizeibeh6rde unter Angabe der Lage der Werkst4tte noch besonders anzuzeigen ist. Ebenso muß f6r diese Werkst4tten auch angezeigt werden, wenn Kinder oder junge Leute darin t4tig sind.

8. Die Vorschriften in §§ 16, 17 der Bestimmungen gelten gleichfalls f6r alle, auch die bereits bestehenden Hausarbeitwerkst4tten in der Tabakindustrie. Die Vorschriften unter Nr. 22 bis 24 der Ausf6hrungsanweisung vom 16. M4rz 1912 zum Hausarbeitsgesetz finden nunmehr gleichfalls Anwendung.

V. Die Aufsicht 6ber die Durchf6hrung der Vorschriften in §§ 8 bis 10 der Bestimmungen des Bundesrats wegen Regelung des Betriebes wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Ortspolizeibeh6rden sind jedoch verpflichtet, auf ihr Ersuchen Nachweisungen wegen Durchf6hrung dieser Vorschriften vorzunehmen. Im 6brigen gelten hinsichtlich der Aufsicht die Vorschriften unter Nr. 30 bis 32 der Ausf6hrungsanweisung vom 16. M4rz 1912 zum Hausarbeitsgesetz, insbesondere auch die Bestimmung in Nr. 32 Satz 2, nachdem durch § 17 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesrats die Verpflichtung der Gewerbetreibenden ausgesprochen ist, sich in angemessenen Zwischenr4umen, mindestens halbj4hrlich, pers6nlich oder durch Beauftragte 6ber die Einrichtung und den Betrieb der Werkst4tten zu unterrichten.

Bei der namentlich f6r solche Bezirke, wo sich Tabakhausarbeit in gr6ßerem Umfange findet, durch die Bestimmungen des Bundesrats den Beh6rden erwachsenden erheblichen Arbeitslast wird Vorhilfe dahin zu treffen sein, daß mit der Vorbereitung f6r die Durchf6hrung der Bestimmungen alsbald begonnen wird, und daß die Arbeiten 6berall so gef6rdert werden, daß bei dem Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. Juli 1914 St6rungen in der Besch4ftigung der Hausarbeiter tunlichst vermieden werden, die in R6cksicht auf die in § 17 Abs. 2 Nr. 4 gemitt werden m6ssen. Ich weise in dieser Beziehung noch darauf hin, daß in diejenigen F4llen, in denen Ausnahmen nach §§ 11 bis 14 der Bestimmungen erforderlich werden, diese bereits einige Zeit vor dem bezeichneten Zeitpunkte bewilligt sein m6ssen, damit der Vorschrift in § 16 Abs. 2 Nr. 4 gen6gt werden kann. Zur Erleichterung der Durchf6hrung bestimme ich zugleich, daß in solchen F4llen, in denen die Werkst4tten der Hausarbeiter nur in nebenh4ufigen Punkten den vorgeschriebenen Anforderungen nicht gen6gen, ihnen im 6brigen aber entprechen, die Ausweise (§ 16) erstmalig unter dem Vorbehalt erteilt werden d6rfen, daß die verbliebenen Erfordernisse binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nachtr4glich behoben werden. F6r den Fall des Wohnungswechsels ist das Entsprechende bereits in Nr. 24 der Ausf6hrungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vorgesehen.

Merseburg, den 15. Januar 1914.

Der Regierungs-Pr4sident.

Ver6ffentlicht:

Merseburg, den 14. Februar 1914.

Der K6nigliche Landrat.

Freiherr von Wilnowski.

Bekanntmachung

6ber den Zweck und die Einrichtung der Eichtage.

Durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. 1908 Seite 349 ff.) wird die Pflicht zur Nachweisung der eichpflichtigen Gegenst4nde festgesetzt. Als eichpflichtige Gegenst4nde im Sinne des Gesetzes gelten alle Gemachte, Wagen, M4ße und Meßwerkzeuge, die zur Feststellung des Umfanges von Leistungen benutzt werden. Hiernach unterliegen der Eichpflicht s4mtliche M4ße und Meßger4te der Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabriken, Landwirte, Genossenschaften, Konsumvereine, Beh6rden usw.

Der Verlauf der Eichtage im vergangenen Jahre hat erkennen lassen, daß ein großer Teil des gewerbetreibenden Publikums sowohl, als auch die Landwirte 6ber den Zweck der Eichtage ungen6gend unterrichtet waren, sodaß nicht selten die Nachweisung abgelehnt, teilweise sogar die ganze Einrichtung als Bel4stigung angesehen wurde. Demgegen6ber muß festgestellt werden, daß die Nachweisungstage auf Rundreisen der Eichbeamten lediglich eingef6hrt worden sind, um den beteiligten Kreisen Kosten und M6hen zu ersparen, die mit der sonst notwendigen Einlieferung der nachzuweisenden Ger4te an die Eichst4tten verbunden sind.

Da die Eichtage nur von zwei zu zwei Jahren stattfinden, so kann der Fall eintreten, daß die Fristen, innerhalb welcher die Nachweisung der M4ße- und Meßger4te stattzufinden hat, 6berschritten werden, sodaß die Eigent6mer der letzteren auf Grund der Strafbestimmungen des § 22 a. a. O. zur Verantwortung gezogen werden m6ssen.

Dies zu vermeiden, ist Zweck und Bestimmung der Eichtage, und ich bemerke, daß diese, durch deren Einrichtung dem Staate außerordentliche Ausgaben erwachsen, nur dann dauernd beibehalten werden k6nnen, wenn durch rege Inanspruchnahme die Kosten auf ein ertr4gliches Maß herabgemindert werden.

Hierbei weise ich die Landwirte, Gewerbetreibenden usw. auf den im Selbstverlage von E. Leebor, Merseburg, erscheinenden „Ratgeber, betreffend das Maß-, Gewichts- und Eichwesen usw.“ hin, welcher wichtige Fingerzeige f6r die Interessenten enth4lt, und in welchem die Bedeutung der Eichtage n4her erkl4rt wird. (Erh4ltlich bei Kleiner, Buchbinderer in Merseburg, Kleine Ritterstraße.) Die Termine f6r die Abhaltung der Eichtage in den einzelnen Ortschaften k6nnen im voraus nicht festgesetzt werden; das K6nigliche Eichamt in Falle a. S. wird den Gemeinde- und Gutsortheuern und soweit im laufenden Jahre noch St4dte in Frage kommen, den Magistraten rechtzeitig Mitteilung zukommen lassen. Die Bekanntgabe der Eichtage erfolgt dann in ortsblicher Weise.

Die Vereinerung der Ortschaften des Kreises Merseburg, f6r welche im Jahre 1913 Eichtage nicht abgehalten worden sind, erfolgt nach dem in

meiner Bekanntmachung vom 27. Dezember 1912 enthaltenen Rundreiben mit der Maßgabe, daß als erster Eichbezirk voraussichtlich Burgliebenau — mit Collenbey — in Frage kommt.

Merseburg, den 23. Februar 1914.

Der Königliche Landrat. Freiherr von Wilimowski.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Bekanntmachung

gemäß § 1249 R. V. D. über die Höhe der Beiträge, welche vom 1. Januar 1914 ab zu entrichten sind.

Die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung richten sich (in der Regel) nicht nach dem wirklichen Arbeitsdienste, sondern bei pflicht- und freiwilligen Mitgliedern einer Krankenkasse — mit Ausnahme der unfähig Beschäftigten (§ 450 R. V. D.) — nach dem 300fachen Betrage des Grundlohnes ihrer Krankenkasse, bei allen übrigen Versicherten nach dem 300fachen Betrage des Ortslohnes.

Beträgt das 300fache des Grund- bzw. Ortslohnes nicht mehr als 350 Mark, so sind Beitragsmarken der I. Lohnklasse (=16 Pfennig) mehr als 350 Mark, aber nicht mehr als 550 Mark, so sind Beitragsmarken der II. Lohnklasse (=24 Pfennig), mehr als 550 Mark, aber nicht mehr als 850 Mark, so sind Beitragsmarken der III. Lohnklasse (=32 Pfennig), mehr als 850 Mark, aber nicht mehr als 1150 Mark, so sind Beitragsmarken der IV. Lohnklasse (=40 Pfennig), mehr als 1150 Mark, so sind Beitragsmarken der V. Lohnklasse (=48 Pfennig)

in die Quittungskarte des Versicherten zu verwenden und mit dem Datum des letzten Tages der Beschäftigungswoche (Sonntag) zu entwerfen (z. B. 1. 2. 1914). Für landwirtschaftliche Betriebsbeamte, Gesellschafterinnen, Hausdamen sind mindestens Beiträge III., für Lehrer und Erzieher mindestens solche IV. Lohnklasse zu entrichten, sofern sie nicht als Krankenkassenmitglieder unter eine höhere Lohnklasse fallen.

Ist im voraus ein fester barer Wochen-, Monats-, Quartals- oder Jahreslohn vereinbart, so ist diese Vereinbarung für die Höhe der Beiträge dann maßgebend, wenn der Lohn, für das Jahr angenommen, das 300fache des Grund- oder Ortslohnes übersteigt.

Im Bezirke des Königlichen Versicherungsamts Merseburg-Land sind seit 1. Januar 1914 in der Regel folgende Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten:

a) für — nicht unfähig Beschäftigte — Mitglieder der Krankenkassen (außer den hier nicht aufgeführten Betriebskrankenkassen), nämlich:

Table with 5 columns: Der Krankenkasse (Name und Sitz), für den Bezirk, in der Krankenkassenklasse Nr., bei einem Grundlohn von einjährig 300fach, Invalidenmarken der Lohnklasse. Rows include Allgemeine Ortskrankenkasse Schkeuditz, Amtsbezirk Dölkau, Allgemeine Ortskrankenkasse Lützen, Amtsbezirke Altransteden, Allgemeine Ortskrankenkasse Lauchstedt, Amtsbezirke Großgräfendorf, Landkreis Merseburg, Innungskrankenkasse der vereinigten Handwerker.

b) für unfähig Beschäftigte und solche Versicherte, die keiner Krankenkasse angehören:

Table with 4 columns: Im Bezirk, Gemeinde, für männliche Personen (16-21, 21-30, über 30), für weibliche Personen (16-21, 21-30, über 30). Rows include Kreis Merseburg, Stadt Merseburg.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist dem Versicherungs-

pflichtigen erlaubt, die freiwillige Versicherung (§§ 1243, 1244, 1440 R. V. D.) aber in jeder beliebigen Lohnklasse statthaft.

Merseburg, den 26. Januar 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt. (gez.) v. Wilimowski.

Veröffentlicht:

Merseburg, den 24. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts Merseburg-Land. J. B. v. Seebach, Regierungs-Assessor.

Private Anzeigen

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem herben Verluste, der uns betroffen hat, sage ich im Namen der trauernden Hinterbliebenen meinen tiefgefühltesten Dank.

Merseburg, den 28. Februar 1914.

P. Knabe, Lehrer.

Bund der Landwirte.

Montag, den 9. März, nachm. 3 Uhr,

Bezirks-Versammlung

in Merseburg im „Zivoli“.

Herr Landtagsabgeordneter Gutsbesitzer Lehmann-Cronshwiz wird über:

„Monarchie und Vaterland“

sprechen.

Hierzu sind die Bundesmitglieder sowie Freunde unserer Sache aus Stadt und Land höflichst eingeladen.

Der Bundesvorstand.

J. A.

Schurig-Witzschersdorf, Bezirks-Vorsitzender.



Monats-Versammlung

am Montag, den 2. März, abends 8 1/2 Uhr,

im Bergschloßchen bei Kamerad Gehre.

Das Direktorium.



Bern-Guano „Füllhornmarke“

hat in der Praxis niemals versagt.

Elegante Wohnungs-Einrichtungen,

einzelne Speise-, Schlafzimmer, Herrenzimmer, vornehme Klubzimmer, Klubsessel, Teppiche sowie einzelne Stücke liefert in modernster, gediegenster Ausführung, unter strengster Diskretion leistungsfähige, grosse Berliner Spezial-Möbel-Firma an Private zu Katalogpreisen gegen 5% Verzinsung auf

Teilzahlung.

Kein Inkasso durch Boten. Kataloge werden nicht versandt. Langjährige Garantie. Da unsere Vertreter ständig ganz Deutschland bereisen, erbitten geß. Nachricht, wann der unverbindliche Besuch behufs Vorlegung von Mustern und Zeichnungen erwünscht ist, unter Chiffre K. 1000 durch Rudolf Mosse, Berlin, Königstr. 56/57.

Reuters sämtliche Werke

illustriert in 2 Bänden gebunden für 3,50 M. zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.



Montag, den 2. März, abends 8 1/2 Uhr

Berksammlung

im Saale des „Herzog Christian“. Vorträge: 1. Herr Kandidat d. höh. Schulamts Stieber über „Erinnerungen eines Teilnehmers an die Kriege 1866 u. 1870/71.“ 2. Herr Privatmann Schwiedert über: „Jugend-Erinnerungen eines alten Merseburgers an das St. Peterstor und seinen Weinberg.“ Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.



braut seit länger dem 500 Jahren das weltberühmte Köstriger Schwarzbier, das mit goldenen Medaillen und vielen Auszeichnungen im In- und Auslande ausgezeichnet ist. Köstriger Schwarzbier ist ein wirklich erprobtes, von ärztlichen Autoritäten anerkanntes Kraft- und Gesundheitsbier für Kranke, Schwache, Nervöse, Blutarme, Mischfächtige und stinkende Mütter. — Gesund, die körperlich oder geistig angestrengt arbeiten, sollten als bestes und bewährtestes Hausgetränk Köstriger Schwarzbier trinken. Viel Erfrat, wenig Alkohol, nicht süß. Achten Sie beim Einkauf auf das gelb. geich. flächigen-Etikett mit dem fürstlichen Wappen. Nur echt bei: Bernhard Oelgeschner, Biergeschäfts-, Merseburg-Mücheln, Karl Schmidt, Unter-Altenburg; A. Weigel, Dömpitz; Chr. Wobm Nachf. Inh.: Reinb. Sachse, An der Geißel 5.

Ernsthafte

Käufer u. Teilhaber

für Geschäfte, Gemarken, Industrie, Landwirtschaft, Grundbesitz usw. weist sofort nach

Conrad Otto, Leipzig.

Gegründet 1902.

Großzügige und durchgreifende Vermittlung über ganz Deutschland. Berl. Sie unverbindlichen Besuch.

Rittergut

in Neuborpmann, 2 1/2 Std. Bahnfahrt nach Berlin, 4 km von der Hauptbahnstraße über 2000 Morgen, hübscher Wohnsitz, Park, gute Gebäude, gutes lebendes und totes Inventar.

herbortragende Jagd auf Rotwild und Lauben,

soll für den billigen Preis von 400 M. p. Morg. und Inventar verkauft werden. Selbstreflektanten erhalten durch Daube & Co. Annoncen-Exp., Berlin S. W. 19, unter Chiffre S. 8259 genaue Auskunft.

Weltauskunft und Detektiv-

Institut „Phönix“.

Berlin W. 35, Potsdamerstr. 56. Ermittlungen in Zivil- u. Strafprozessen. Heirats-Auskünfte! über Vorleben, Verkehr, Gesundheit, Ruf, Charakt., Einkom., Vermög., Mitgl. etc. An allen Plätzen d. Erde. Tausend freiw. Dankschreiben, absolute Vertrauenswürdigkeit.

Allen denen, die an

Krämpfen

(Fallsucht) leiden, gebe ich aus Dankbarkeit gern Auskunft gegen Rückporto, wie m. 15jähr. Sohn durch einfaches, unschäd. Mittel davon befreit worden ist. A. Friedrich, Halle-Neustadt 7, Köthnerstr. 5.

Aufmerksame Bedienung. **Mässige Preise.**

Karl Zänzer

Merseburg. Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7
Spezialgeschäft für (185)
**Leinen- und Baumwollwaren,
Tischzeuge, Handtücher, Hauswäsche,
Bettfedern und Betten**

Fernspr. 259.

Solide Qualitäten. **Grosse Auswahl.**

BENZ



**LANDWIRTSCHAFTSMOTOREN
LOKOMOBILEN für Pferdezug und selbstfahrend**

BENZ & CIE. Rheinische Automobil- u. Motoren-Fabrik Aktiengesellschaft **MANNHEIM**
ABTEILUNG MOTORENBUILD

Verkaufsbureau: J. Martiny, Oberg., Halle a. S.

Volksschule I.

(Früher 2. Bürgerschule Markt 8.)

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder im Bezirke der Volksschule I. erfolgt am **Montag, den 2. März**, nachmittags von 2 1/2 - 4 Uhr.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis zum 30. September 1914 das 6. Lebensjahr vollenden.

Taufschein und Impfzeugnis sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Zum Schulbezirke der Volksschule I. gehören folgende Straßen: Wismarstr., Breite Straße, Brühl, Burgstr., Bürgergarten, Entenplan, Fischerstr., An der Geißel, Güterstr., Johannisstr., Meißnerstr., Kreuzstr., Kurze Straße, Kumaerstr., Mantelfeldstr., Margaretenstr., Markt, Milchhof, Mühlstr., Neumärker Straße, Nulandstr., Obere Breite Straße, Ogrube, Nonnstr., Hofmarkt, Saalstr., Schmale Straße, Seitenbeutel, Sirtberg, Gr. und Kl. Sirtberg, Tiefer Keller, Vor dem Sirtberg, Vorwerk, Weissenfelder Straße, Windberg.

Der Rektor: Rötter.

Leipzig, Wien 1913: Höchste Auszeichnungen

Die neuen Heißdampf-Lokomobilen



mit RW-Patent-Steuerung und Leistungen bis zu 800 PS. sind neuzeitliche Kraftmaschinen, die durch ihre unbeschränkte Verwendbarkeit, hohe Wirtschaftlichkeit und Einfachheit der Bedienung Weltruf erlangt haben.

Die Wolfischen Lokomobilen begnügen sich im Gegensatz zu den Verbrennungsmotoren mit jedem billig erhältlichen Brennstoff, und sie gewährleisten bei Verwertung des Abdampfes für Heiz- und Betriebszwecke die günstigste überhaupt zu erreichende Brennstoff-Ausnutzung. Angebote und Beratung durch Ingenieure kostenlos.

R. WOLF Aktiengesellschaft Magdeburg-Buckau

Zweigbureau Leipzig, Gerberstrasse 2-1.
Gesamterzeugung über 1 Million PS.

Volksschule II.

(Früher Altenerger- und Neumarktschule.)

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder findet am **Montag, den 2. März**, nachm. von 4 1/2 - 6 Uhr in der Altenerger Schule, Wilhelmstraße 5, statt, und zwar:

- für die Knaben der Altenerger Schule in Zimmer 21,
- „ „ Mädchen der Altenerger Schule in Zimmer 24,
- „ „ Knaben und Mädchen der Neumarktschule in Zimmer 22.

Schulpflichtig sind alle die Kinder, die bis zum 30. September d. J. 6 Jahre alt werden.

Bei der Anmeldung sind Tauf- und Impfzeugnis vorzulegen.

Im Vorjahre zurückgefallene Kinder sind aufs neue anzumelden.

Die Abgrenzung der Schulbezirke ist folgende:

Altenerger Schule: Apothekerstr., Am Bahnhof, Bahnhofstr., Wismarstr., Blandstr., Draubausstr., Christianenstr., Dammt., Georgstr., Gerichtsrain, Gottbardstr., Vor dem Gottbardtor, Hälterstr., Halbmondsstraße, Hallische Straße, Gartenstr., Karstr., Vor dem Klausentore, Rauchfieber Straße östlich von der Eisenbahn, Lindenstr., Mühlstr., Mälzerstr., Martenstr., Mollstr., Mühlberg, Nordstr., Ober- und Unteraltensburg, Parkstr., Poststr., Preuerstr., Große und Kleine Ritterstr., Rosental, Roter Brückenrain, Sand, Schiefweg, Schreiberstr., Schulstr., Seffnerstr., Stufenstraße, Teichstr. östlich von der Eisenbahn, Wagnerstr., Weinberg, Weiße Mauer, Wilhelmstr., Winkel.

Neumarktschule: Der ganze Stadtteil östlich von der Saale, Dom, Domplatz, Dompropstei, Grüne Straße, Ober-Burgstraße, Vor dem Neumarktor, Venenien, Werder.

Der Rektor: Güttel.

Frische Poularden, Capannen, Puterhähne und Puterhennen,
feinsten
Astrachaner- u. Malosol-Caviar
frische
Ananas, Bananen, Apfelsinen,
feinsten Delikatess-Ausschnitt,
frischen russischen Salat
empfiehlt
C. Louis Zimmermann.

Ein engl. Sattel m. Zaumzeug, fast neu,
desgleichen Rutsch- und Arbeits-Geschirre, neue sowie gebrauchte,
sind billig zu haben bei
Carl Geden, Sattlermeister.

PERZINA Mignon, 150 cm lang, nur 1300 Mk., der beste kleine Flügel,
Pianos, schon von 750 Mk. an, anerkannt bestes Fabrikat.

Generalmusikdirektor Mikorey schreibt: Die Perzinadügel vereinigen die Vorzüge der Blüthner- und Bechsteinorgel in sich. Es sind ganz hervorragende, in Ton und Technik erstklassige Fabrikate. Die Perzina-Mignonflügel sind Wunderwerke, sie haben eine grosse Zukunft.

Alleinvertretung **Herrn. Lüders, Mittelstr. 9-10,** Halle a. S.
Aelteste Pianohandlung am Platze. Halle a. S.
Vertreter von Schiedmayer & Söhne, Förster-Leipzig, Weissbrod, Kuhse, Thürmer. (1263)

+ Flechtenkrankheiten +

nasse und trockene Flechte, Kopf-, Körper-, Bart- und Schuppen-Flechte selbst in den veraltet und hartnäckigsten Fällen wende man sich vertrauensvoll schriftlich und mündlich an mich. Erteile gern jedem Flechtenkranken Rat und Hilfe, wie man von dem schrecklichen Uebel befreit werden kann und wie ich mich selbst nach jahrelangen und schwerem Leiden geheilt habe. Feinste Referenzen, Dankschreiben, Anerkennungen und Heilungen in hartnäckigen und alten Fällen liegen zur gef. Einsicht offen.

Wilhelm Kremer, Essen-Kuhr, Blüthenfelderstr. 201;

Der Rektor: Güttel!

Privat-Realschule von O. A. Toller, Leipzig,
Gottschedstrasse 30 u. 32. — Die Reifezeugnisse der Anstalt berechnen zum einj.-frei. Militärdienst, **Arbeitsstunden und Pensionat.** Auskunft bereitwilligst. — Sprechstunden Werktags 11-11 1/2 Uhr.

Prof. **O. Toller,** Direktor.

Fahnen

Bänder, Abzeichen,
Theaterbühnen, Diplome.
**Weim. Fahnenfabrik
H. Schott, Weimar.**

Zahn-Atelier Willy Muder

MERSEBURG Inh.: **Hubert Totzke,**
Markt 19. I. Et. Sprechstunden u. 8-6 Sonntags u. 8-1. Dentist.

Konfirmanden-Anzüge

S. Weiss, Merseburg.

Lehrlings-Bekleidung für **jeden Beruf.**

Konfirmanden-Anzüge nach Mass.

Blaue Anzüge

in Cheviot und Kammgarn,
einreihig — zweireihig

von **12 Mk.** an.

Schwarze Anzüge

in Kammgarn, Cheviot und Tuchkammgarn
von **11.00** an;
hochmoderne Stoffe, elegante Verarbeitung.